

# Eingriffsrecht: Der Wildunfall



Thomas Miethe  
HSPV NRW, Abteilung Hagen

Die beiden Polizeibeamten PHK P und PK Q erhalten im Frühdienst von der Leitstelle einen Einsatz „Wildunfall“. Nach dem Eintreffen am Einsatzort stellen sie fest, dass der Autofahrer A, der sich auf dem Weg zur Arbeit befand, auf der Landstraße ein Reh, welches die Straße aus Sicht des A von links nach rechts überquerte, frontal mit seinem Pkw erfasste. Am Pkw des A ist durch die Kollision augenscheinlich erheblicher Sachschaden entstanden. Das Reh liegt noch lebend am Fahrbahnrand, ist aber offenkundig so schwer verletzt, dass eine Genesung ausgeschlossen ist. PHK P fordert seinen Kollegen, den PK Q auf, dass verletzte Tier zu erschießen, um es so von seinem offenkundigen Leiden zu erlösen. PK Q ist aber der Meinung, dass das Erschießen des Rehs in den Aufgabenbereich des zuständigen Jagdausübungsberechtigten fällt und weigert sich das Tier zu töten. Daraufhin entschließt sich P, das Tier selbst mit seiner Dienstwaffe zu erlegen. Um eine Gefährdung für Unbeteiligte auszuschließen, zieht P das Reh vor der Schussabgabe in den nahegelegenen Straßengraben und feuert kurz darauf aus geringer Entfernung mehrfach auf den Kopf und den Brustraum des Tieres, was zu einem sofortigen Ableben des Rehs führt.

Anschließend nehmen P und Q den Verkehrsunfall auf. Im Rahmen der Befragung gibt der A an, dass er eine Kollision mit dem Reh trotz ständiger Aufmerksamkeit und angemessener Fahrgeschwindigkeit nicht vermeiden können, weil das Reh kurz vor ihm plötzlich die Fahrbahn überquert habe. PK Q füllt eine Unfallmitteilung aus, in die er auch die Personalien des zuständigen Jagdausübungsberechtigten in das Feld für den Unfallbeteiligten (UB) 02 einträgt. Danach händigt er die Unfallmitteilung an A aus.

**Hinweis:** Sofern erforderlich kann von der Rechtmäßigkeit inzident zu prüfender Maßnahmen ausgegangen werden.

## Aufgaben:

Prüfung der Rechtmäßigkeit der Schussabgabe auf das Reh  
Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung

## 1. Rechtmäßigkeit der Schussabgabe auf das Reh

### 1.1 Ermächtigung

Hier ist zunächst zu prüfen, ob das polizeiliche Handeln in Grundrechte eingreift. Nur dann wäre nach dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes eine Ermächtigungsgrundlage erforderlich, die auf ein verfassungsmäßiges Gesetz zurückzuführen ist. Vorliegend könnte der Jagdausübungsberechtigte A in seinem Grundrecht aus Artikel 14 GG beeinträchtigt worden sein. Gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG werden sowohl der Inhalt, als auch die Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt. Dies hat zur Folge, dass sich Inhalt und Wesen des „Eigentums“ i. S. d. Art. 14 GG und die sich daraus ergebenden Befugnisse des Berechtigten nur aus einer Zusammenschau aller zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden, die Eigentümerstellung regelnden gesetzlichen Vorschriften ergibt.<sup>1</sup> Ein solches Recht zugunsten des Jagdausübungsberechtigten könnte sich vorlie-

gend aus § 1 BJagdG ergeben. Nach § 1 Abs. 1 BJagdG beinhaltet das Jagdrecht die ausschließliche Befugnis zur Jagd und Aneignung von Wild in einem bestimmten Gebiet. Das sich hieraus ergebende Aneignungsrecht erstreckt sich nach der ausdrücklichen Regelung aus § 1 Abs. 5 BJagdG ebenfalls auf krankes oder verendetes Wild. Nach wohl herrschender Meinung<sup>2</sup> werden auch verunfallte Tiere dem Krankheitsbegriff unterstellt, sodass ein gesetzliches Aneignungsrecht in diesem Fall zu bejahen ist. Insofern ist in einem ersten Schritt festzustellen, dass dem Jagdausübungsberechtigten ein Eigentumsrecht im Sinne des Art. 14 GG zusteht. Weiterhin ist indes zu prüfen, ob in dieses Grundrecht durch die polizeiliche Schussabgabe eingegriffen worden ist. Nach der klassischen Definition sind Grundrechtseingriffe alle hoheitlichen Maßnahmen, die final und unmittelbar in verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen eingreifen.<sup>3</sup> Dagegen erfasst der erweiterte Eingriffsbegriff jede Beeinträchtigung des Schutzbereiches eines Grundrechtes durch die öffentliche Gewalt und damit unabhängig von der Handlungsform (beispielsweise Verwaltungsakt oder Realakt) und unabhängig davon, ob dieser final und unmittelbar erfolgt, oder eben nicht.<sup>4</sup> Im vorliegenden Sachverhalt ist ein Eingriff in den Schutzbereich wie folgt zu begründen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Tier-LMHV darf lediglich „erlegtes Wild“ unter bestimmten Voraussetzungen an Verbraucher abgegeben werden. Der Begriff des „Erlegens“ wird dabei § 2 Abs. 1 Nr. 2 Tier-LMHV als das Töten nach jagdrechtlichen Vorschriften definiert. Sofern das verunfallte Wild gerade nicht nach jagdrechtlichen Vorschriften durch PHK P getötet wird, kommt eine Abgabe des Fleisches an Verbraucher nicht mehr in Betracht, sondern kann allenfalls im häuslichen Bereich des Jagdausübungsberechtigten verzehrt werden (vgl. §§ 2b, c Tier-LMHV). Aufgrund der dargestellten Einschränkungen zulasten des Jagdausübungsberechtigten ist die Tötung des Rehs durch PHK P als Eingriff in den Schutzbereich des Art. 14 GG zu bewerten.

Die Schussabgabe ist als Realakt zu klassifizieren und erfolgt mit präventiver Zielrichtung. Ausweislich des Sachverhalts erfolgt die Tötung des Rehs, um dieses von seinem offenkundigen Leiden zu befreien.

Als Ermächtigungsgrundlage für den polizeilichen Schusswaffengebrauch kommt lediglich § 50 II PolG NRW in Betracht.

### 1.2 Formelle Rechtmäßigkeit

Zu prüfen ist, ob die handelnden Beamten sachlich und örtlich zuständig sind. Generell ergibt sich die sachliche Zuständigkeit aus der Aufgabenbeschreibung (unter anderem § 1 PolG NRW) und der sogenannten organisationalen Zuständigkeit (beispielsweise §§ 10ff. POG NRW). Vorliegend könnte sich die sachliche Zuständigkeit aus §§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 3 PolG NRW i. V. m. 11 Abs. 1 Nr. 1 POG NRW ergeben. Demnach hat die Polizei Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit umfasst dabei die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Organe, sowie alle Individualrechtsgüter.<sup>5</sup> Demgegenüber stellt sich die öffentliche Ordnung als die Summe aller ungeschriebenen Regeln dar, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein geordnetes menschliches Zusammenleben angesehen wird.<sup>6</sup> Vorliegend kommt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Ausprägung der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung in Betracht. Gemäß Art. 20a GG sind Umwelt- und Tierschutz als Staatszielbestimmungen für alle staatlichen Organe verpflichtend zu beachten. Bezogen auf das Staatsziel Tierschutz bedeutet dies, dass das Leiden von Tieren auf ein unbedingtes Minimum zu reduzieren ist.<sup>7</sup> Indes muss der öffentlichen Sicherheit zumindest eine abstrakte Gefahr drohen.

Diese ist gegeben, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf infolge eines Zustands oder eines Verhaltens nach der Lebenserfahrung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten ist.<sup>8</sup> Bezogen auf den Sachverhalt ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu bejahen. Das anhaltende und offenkundige Leiden des Tieres gefährdet wie dargelegt die Rechtsordnung in Ausprägung der Staatszielbestimmung Tierschutz. Zu beachten ist, dass die Polizei gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 PolG NRW im Rahmen ihrer subsidiären Zuständigkeit nur dann tätig werden darf, wenn andere Behörden (vgl. § 1 OBG NRW) nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden können, was im vorliegenden Sachverhalt unproblematisch unterstellt werden darf. Unstreitig handelt vorliegend die Polizei im Rahmen des Amtswalterprinzips durch ihre Amtswalter PHK P und PK Q. Beide sind als Angehörige der zuständigen Kreispolizeibehörde im Sinne der §§ 10, 11 Abs. 1 Nr. 1 POG NRW. Im Ergebnis ist damit die sachliche Zuständigkeit zu bejahen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich unproblematisch aus § 7 Abs. 1 POG NRW und kann vorliegend unproblematisch bejaht werden.

Da es sich bei dem Schusswaffengebrauch um einen Realakt handelt, sind die Form- und Verfahrensvorschriften<sup>9</sup> nicht zu erörtern.

Insgesamt ist der Schusswaffengebrauch als formell rechtmäßig zu bewerten.

### 1.3 Materielle Rechtmäßigkeit

Die Ermächtigungsgrundlage für die Schussabgabe auf das Reh könnte sich vorliegend aus § 50 Abs. 2 PolG NRW ergeben. In Abgrenzung zu § 50 Abs. 1 PolG NRW ist diese Norm einschlägig, wenn vor der Anwendung von Verwaltungszwang kein Verwaltungsakt erlassen werden konnte. Voraussetzung ist indes, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage beachtet worden sind. Dazu müsse zunächst eine gegenwärtige Gefahr vorliegen. Eine gegenwärtige Gefahr ist eine Sachlage, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht.<sup>10</sup> Bezug nehmend auf die Ausführungen zur formellen Rechtmäßigkeit ist das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr aufgrund der Tatsache, dass das Leiden des angefahrenen Tieres anhält, unproblematisch zu bejahen. Darüber hinaus muss das Handeln der Polizeibeamten notwendig gewesen sein. Notwendigkeit in diesem Kontext ist gegeben, wenn der polizeiliche Erfolg gefährdet oder vereitelt würde, wenn die Polizei im gestreckten Verfahren (d. h. im Verfahren nach § 50 Abs. 1 PolG NRW) vorgehe.<sup>11</sup> Auch diese Tatbestandsvoraussetzung ist vorliegend erfüllt. So ist der zuständige Jagdausübungsberechtigte als Adressat einer polizeilichen Verfügung ausweislich des Sachverhalts nicht vor Ort. Auf dessen Eintreffen kann aufgrund der erheblichen Leiden des Rehs nicht gewartet werden. Schließlich müsste die Polizei innerhalb ihrer Befugnisse handeln. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn die Polizei zum Erlass eines hypothetischen Verwaltungsaktes gegenüber dem Adressaten berechtigt gewesen wäre. Das ist dann der Fall, wenn die handelnden Beamten zuständig gewesen und die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für deren Erlass vorgelegen hätten.<sup>12</sup> Laut Bearbeitungshinweis kann die Rechtmäßigkeit des fiktiven Verwaltungsakts, der beispielsweise auf Grundlage des § 8 Abs. 1 PolG NRW gegenüber dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten hätte erlassen werden können, ausgegangen werden. Damit liegen im Ergebnis die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage aus § 50 Abs. 2 PolG NRW vor.

In der Rechtsfolge<sup>13</sup> ist die Polizei zur Anwendung von Verwaltungszwang ohne vorangegangenen Verwaltungsakt berechtigt, wobei sich die zulässigen Zwangsmittel abschließend aus § 51 Abs. 1 PolG NRW ergeben. Vorliegend ist zu prüfen, ob sich das

Handeln der Polizeibeamten als Ersatzvornahme im Sinne des § 52 PolG NRW oder um eine Form des unmittelbaren Zwangs (gegen Sachen) im Sinne des § 55 PolG NRW handelt. Die Differenzierung ist auch deshalb von praktischer Bedeutung, weil das PolG NRW nur für die Fälle einer Ersatzvornahme, nicht aber für Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs eine Kostenerstattungspflicht vorsieht.<sup>14</sup> Dabei kommt eine Ersatzvornahme generell nur bei vertretbaren Handlungen in Betracht. Diese kennzeichnen sich dadurch, dass sie sowohl durch den Pflichtigen selbst, als auch durch Dritte vorgenommen werden kann. Handelt die Polizei anstelle des Pflichtigen, so liegt eine Ersatzvornahme im Sinne einer Selbstvornahme vor. Die notwendige Abgrenzung zwischen Ersatzvornahme (§ 52 PolG NRW) und unmittelbarem Zwang (§ 55 PolG NRW) erfolgt nach herrschender Lehre im Falle einer Einwirkung auf Sachen<sup>15</sup> danach, ob sowohl die Art und Weise der Einwirkung, als auch der Erfolg der Maßnahme identisch mit dem Handeln des Pflichtigen wäre.<sup>16</sup> Bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt verhält es sich so, dass der Erfolg zwar identisch wäre (schließlich würden sowohl der zuständige Jagdausübungsberechtigte, als auch die handelnden Beamten das Tier töten), gleichwohl dürfte die Art und Weise der Tötung regelmäßig schon deshalb differieren, weil Polizeibeamten regelmäßig (aber nicht notwendigerweise) eine entsprechende jagdliche Ausbildung fehlt. Nach dem zuvor Gesagten, kommt generell sowohl eine Ersatzvornahme, als auch ein Handeln in Form des unmittelbaren Zwangs in Betracht. Im Folgenden soll dennoch davon ausgegangen werden, dass ein Fall es unmittelbaren Zwangs gegeben ist, weil PHK P mehrfach mit seiner Pistole auf Kopf und Brustraum des Rehs schießt.

Die Verwendung der Schusswaffe stellt sich als Form des unmittelbaren Zwangs im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 3 PolG NRW dar. Gemäß § 55 Abs. 1 PolG NRW ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs nur zulässig, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen, keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. Als andere Zwangsmittel kommen vorliegend ausschließlich die Ersatzvornahme und das Zwangsgeld in Betracht, wobei deren Anwendbarkeit schon aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit ausscheiden. Damit liegen die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 PolG NRW vor.

Nach der Legaldefinition aus § 58 Abs. 1 PolG NRW ist unmittelbarer Zwang die Einwirkung auf Personen oder Sachen mit einfacher körperlicher Gewalt, Hilfsmitteln oder Waffen, wobei die zulässigen Waffen in § 58 Abs. 4 PolG NRW abschließend aufgezählt sind. Demnach handelt es sich bei der Tötung des Rehs um die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Sachen (vgl. § 90a BGB)<sup>17</sup> mit Schusswaffen.

Gemäß § 57 Abs. 1 PolG NRW gelten für die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwangs die §§ 58 – 66 PolG NRW. Da es sich vorliegend gerade nicht um einen Schusswaffengebrauch gegen Personen handelt, ist lediglich § 63 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 PolG NRW zu erörtern. Demnach dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. Dabei liegt auf der Hand, dass eine möglichst humane Tötung des Rehs den Einsatz einer Schusswaffe erfordert. Auch die Regelung des § 63 Abs. 4 PolG NRW wurde durch PHK P beachtet, da dieser vor dem Schusswaffeneinsatz das verletzte Tier in einen Straßengraben zog, um die Gefahr für Unbeteiligte durch abprallende Geschosse auszuschließen. Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass sich die handelnden Beamten innerhalb der gesetzlichen Rechtsfolge bewegen.

Die besonderen Verfahrensvorschriften beziehen sich regelmäßig auf die Androhung (vgl. §§ 51 Abs. 2, 56 Abs. 1 und 61 Abs. 1 PolG NRW), beziehungsweise auf die Hilfeleistungspflicht für Verletzte (§ 60 PolG NRW). Da der Schusswaffengebrauch vorliegend als Maßnahme des unmittelbaren Zwangs qualifiziert wurde, scheidet ebenfalls die Anwendung des § 56 Abs. 4 PolG NRW aus. Im Ergebnis sind damit keine besonderen Verfahrensvorschriften zu beachten. Der Schusswaffengebrauch

gegen Sachen darf durch jeden Polizeibeamten angeordnet werden und somit auch durch die einschreitenden Polizisten.

Als Adressat wird diejenige Person bezeichnet, in deren verfassungsrechtlich verbrieften Rechtskreis eingriffen wird. Im Rahmen der bisherigen Ausführungen konnte dargelegt werden, dass es sich hierbei um den zuständigen Jagdausübungsberechtigten handelt. Die polizeiliche Adressatenregelung ergibt sich nach hier vertretener Auffassung vorliegend aus § 5 Abs. 2 Satz 1 PolG NRW.<sup>18</sup>

Ferner ist zu prüfen, ob PHK P ermessensfehlerfrei gehandelt hat, wobei zu beachten ist, dass der Polizei im Rahmen präventiver Maßnahmen sowohl Entschließungs-, als auch Auswahlermessen eingeräumt wird. Eine sogenannte „Ermessensreduzierung auf Null“ kommt nach der Rechtsprechung sowohl in Bezug auf das Auswahl-, als auch des Entschließungsermessens insbesondere dann in Betracht, wenn Rechtsgütern von bedeutendem Wert erhebliche Schäden drohen und anderweitige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ausscheiden.<sup>19</sup> Bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt dürfte eine „Ermessensreduzierung auf Null“ einerseits mit der Aufnahme des Tierschutzes in den Staatszielkanon des Art. 20a GG und darüber hinaus mit dem akuten Leiden des schwer verletzten Tieres im konkreten Einzelfall zu begründen sein. Ermessenfehler sind damit (zumindest bezogen auf das Handeln des PHK P) nicht festzustellen.

Letztlich müsste der Schusswaffengebrauch gegen das Reh dem Übermaßverbot entsprechen, d. h. geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sein. Nach den bisherigen Ausführungen dürfte die Tötung des Rehs unproblematisch dem Übermaßverbot entsprechen.

#### 1.4 Ergebnis

Die Schussabgabe auf das Reh ist somit als rechtmäßig zu qualifizieren.

## 2. Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung an den A.

### 2.1 Vorüberlegung

Indem PK Q die Personalien des Jagdausübungsberechtigten in die polizeiliche Unfallmitteilung eintrug und diese anschließend an den Fahrzeugführer A aushändigte, könnte in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG eingegriffen worden sein. Schon mit dem Volkszählungsurteil<sup>20</sup> das hat BVerfG den Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung entwickelt und erstmalig festgestellt, dass jede Verwendung und Verarbeitung personenbezogener Daten auf bestimmte, gesetzlich zu bestimmende Zwecke beschränkt sein muss und daher einer bereichsspezifischen Befugnisnorm bedarf. Dieses Grundrecht soll den Einzelnen in die Lage versetzen, selbst darüber zu entscheiden, ob und ggfs. unter welchen Umständen die persönlichen Daten verwendet werden sollen.<sup>21</sup> Ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung liegt regelmäßig<sup>22</sup> vor, wenn staatliche Stellen personenbezogene Daten erheben oder verarbeiten.<sup>23</sup>

Dabei mag ein Eingriff immer dann vorliegen, wenn dem Einzelnen ein Verhalten, welches in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, durch die staatlichen Organe ganz oder teilweise unmöglich gemacht wird,<sup>24</sup> wobei nach der Rechtsprechung des BVerfG ein (mittelbarer) Eingriff bereits bejaht wird, wenn das staatliche Handeln in Zielrichtung und Wirkung einem solchen Tun gleichkommt.<sup>25</sup>

Durch die Weitergabe seiner Personalien an den Autofahrer A wurde im Ergebnis unstrittig in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Jagdausübungsberechtigten eingegriffen.

Die Weitergabe der Personalien erfolgt zum Schutz privater Rechte und hat demnach eine präventive Zielrichtung.

Als Ermächtigungsgrundlage kommt vorliegend § 27 Abs. 3 PolG NRW in Betracht.

### 2.2 Formelle Rechtmäßigkeit

Zu prüfen ist, ob die handelnden Beamten sachlich und örtlich zuständig sind. Vorliegend könnte sich die sachliche Zuständigkeit aus § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 PolG NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 1 POG NRW ergeben. Demnach hat die Polizei Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit umfasst dabei die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Organe, sowie alle Individualrechtsgüter.<sup>26</sup> Im vorliegenden Sachverhalt kommt eine Gefahr für das polizeiliche Schutzgut „öffentliche Sicherheit“ in Ausprägung des Individualrechtsguts „Eigentum“ in Betracht. Durch die Kollision mit dem Reh entstand ausweichlich des Sachverhalts erheblicher Sachschaden am Pkw des A. Die Gefahr für das Individualrechtsgut Eigentum lässt sich vorliegend indes nicht mit dem (bereits eingetretenen) Schaden am Fahrzeug des A begründen. Das Ziel der polizeilichen Maßnahmen besteht vielmehr darin, dass etwaige Verursacher ermittelt und deren Personalien an den Geschädigten übermittelt werden. Auf diese Weise sollen Geschädigte in die Lage versetzt werden, ihre zivilrechtlichen Ansprüche (zur Legaldefinition vgl. § 194 Abs. 1 BGB) vor den Zivilgerichten geltend zu machen. Zu beachten ist indes, dass die Geltendmachung und Durchsetzung dieser zivilrechtlichen Ansprüche gemäß Art. 92 GG den Gerichten übertragen und damit der polizeilichen Zuständigkeit entzogen wurden.<sup>27</sup> Folgerichtig ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 PolG NRW die polizeiliche Aufgabe zum Schutz, nicht aber zur Durchsetzung privater Rechtsansprüche. Im Folgenden ist daher festzustellen, ob die (teils ungeschriebenen) Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 PolG NRW gegeben sind. Insbesondere muss ein (mutmaßlicher) Antrag des Berechtigten vorliegen, das Vorhandensein eines zivilrechtlichen Anspruchs muss offenkundig sein, bzw. glaubhaft gemacht werden und darüber hinaus muss ohne polizeiliches Einschreiten die Gefahr bestehen, dass die Verwirklichung des Anspruch vereitelt oder wesentlich erschwert werde.<sup>28</sup> Im vorliegenden Sachverhalt ist zwar von einem ausdrücklichen Antrag des A keine Rede, wobei ein unproblematisch zumindest ein mutmaßlicher Antrag angenommen werden könnte. Allerdings ist festzustellen, dass ein zivilrechtlicher Anspruch des Autofahrers A gegen den Jagdausübungsberechtigten im vorliegenden Sachverhalt weder offenkundig ist, noch glaubhaft gemacht werden kann. Vielmehr verhält es sich so, dass eine Haftung des Jagdausübungsberechtigten im Falle eines Verkehrsunfalls, der durch Wildwechsel verursacht worden ist, ausscheidet.<sup>29</sup>

Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass die Voraussetzungen der sachlichen Zuständigkeit zum Schutz privater Rechte gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 PolG NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 1 POG NRW nicht gegeben sind. Die Maßnahme ist damit formell rechtswidrig.

### 2.3 Ergebnis

Die Weitergabe der personenbezogenen Daten des Jagdausübungsberechtigten an den Autofahrer A ist rechtswidrig.

1 BVerfGE 58, 300 (336).

2 Metzger, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand 245. EL Februar 2023 § 1 BJagdG Rn. 22.

3 BVerfGE 105, 279 (299f.).

4 Herdegen, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 99. EL September 2022, GG Art. 1 Abs. 3 Rn. 40.

5 Schmidt, Fälle zum Polizei- und Ordnungsrecht, 8. Aufl. 2018, S. 3; Scheu/Jochem, JuS 2022, 330 (333).

6 Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl. 2018, Rn. 79ff.

7 Rux, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 54. Edition Stand: 15.02.2023, Art. 20a Rn. 26f.; aus polizeilicher Sicht ist der Straftatbestand des § 17 TierSchG zu beachten. Vgl. dazu MüKoStGB/Pfohl, 4. Aufl. 2022, TierSchG § 17.

- 8 *Schütte/Braun/Keller*, Eingriffsrecht Nordrhein-Westfalen, S. 10 Rn. 14.
- 9 Vgl. dazu *Schmidt*, Polizei- und Ordnungsrecht, 22. Aufl. 2022, Rn. 618ff.
- 10 *Graulich*, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, Rn. 149.
- 11 *Ogorek*, in: BeckOK PolR NRW, 25. Ed. 15.4.2023, PolG NRW § 50 Rn. 17.
- 12 Vgl. *Bialon/Springer*, Fälle zum Eingriffsrecht, 3. Aufl. 2020, S. 169.
- 13 Teilweise werden die folgenden Inhalte auch als „Art und Weise der Zwangsanwendung“ bezeichnet, ohne dass sich indes eine inhaltliche Änderung ergäbe.
- 14 *Kingreen/Poscher*, Polizei- und Ordnungsrecht, 12. Aufl. 2022 § 25 Rn. 9ff.
- 15 Die Einwirkung auf Menschen stellt sich immer als unmittelbarer Zwang dar; vgl. *Schütte/Braun/Keller*, Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, § 52 Rn. 9.
- 16 Übersicht bei: *Ogorek*, in: BeckOK PolR NRW, 25. Ed. 15.4.2023, PolG NRW § 52 Rn. 8.
- 17 Siehe auch OVG Münster NVwZ 2001, 227.
- 18 Teils wird bei Wildtieren auch auf § 6 PolG NRW Bezug genommen, vgl. *Wittreck/Barczak*, in: BeckOK PolR NRW, 25. Ed. 15.4.2023, PolG NRW § 5 Rn. 12.
- 19 Vgl. BVerwG NJW 1961, 793.
- 20 BVerfGE 65, 1ff.
- 21 *Di Fabio*, in: Dürig/Herzog/Scholz, 99. EL München September 2022, GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 175.
- 22 Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kommt bspw. dann in Betracht, wenn eine Aufzeichnung anonym erfolgt und unverzüglich spurlos gelöscht wird, BVerfGE 120, 378.
- 23 BVerfGE 65, 1.
- 24 Vgl. dazu *Hobusch*, JA 2019, 278 (280).
- 25 BVerfGE 105, 252 (273).
- 26 *Schmidt*, Fälle zum Polizei- und Ordnungsrecht, 8. Aufl. 2018, S. 3; Scheu/Jochem, JuS 2022, 330 (333).
- 27 *Gusy/Worms*, in: BeckOK PolR NRW, 25. Ed. 15.4.2023, PolG NRW § 1 Rn. 221.
- 28 Zu alledem: *Gusy/Worms*, in: BeckOK PolR NRW, 25. Ed. 15.4.2023, PolG NRW § 1 Rn. 223.
- 29 OLG Hamm v. 7.11.1956 – 3 W 181/56.